

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 19. August 2009

INHALT:

- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8158, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, betr. Fl.Nrn. 441, 450, 457, 457/2, 461/11, 461/20, 461/21, 461/28, 461/31 (Teil), 461/32-36, 461/38, 461/40, 461/43, 461/8, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches
- ▼ Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ (§ 10 Abs. 3 BauGB) in der Gemeinde Berg
- ▼ Jahresabschluss 2008 der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: stv. Landrat Albert Luppert
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8158, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Lindenweg, Dinardstraße, Possenhofener Straße, Wilhelmshöhenstraße und Almeidaweg, betr. Fl.Nrn. 441, 450, 457, 457/2, 461/11, 461/20, 461/21, 461/28, 461/31 (Teil), 461/32-36, 461/38, 461/40, 461/43, 461/8, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 02.07.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches).

Die Änderung des B-Plans ist erforderlich, um den vorhandenen Gebietscharakter zu erhalten sowie städtebauliche Spannungen zu vermeiden. Dazu sollen folgende Festsetzungen aufgenommen werden:

- Festsetzung eines Bauraumes pro Grundstück, wobei die Baugrenzen im Abstand von 3,0 m bzw. 6,0 m parallel zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt werden,
 - Festsetzung einer maximal zulässigen talseitigen Wandhöhe von 8,80 m,
 - Ausschluss von Geländeänderungen.
- Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, weshalb von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Starnberg, 13.08.2009
Stadt Starnberg –
Ludwig Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Fassung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Gemeinde Berg weist darauf hin, dass der am 30. Juni 2009 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ mit gleichlautendem Fassungsdatum mit Anschlag an den Amtstafeln am 19. August 2009 ortsüblich bekannt gemacht wurde und der Bebauungsplan damit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab diesem Zeitpunkt während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer Nr. 14**, eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, den 17.08.2009
Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ Jahresabschluss 2008

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bekannt gegeben.

Verwaltungsratssitzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, vom 29.07.2009

Top 3:
Feststellung des Jahresabschlusses 2008; Entlastung des Vorstandes

Beschluss:
Vom Bericht der ZENIT Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 wird Kenntnis genommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU wird der Jahresabschluss 2008 festgestellt und dem Vorstand die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Herrsching, für das Geschäftsjahr 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im

Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftsfähigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Herrsching.

Castrop-Rauxel, den 23. Juli 2009
ZENIT –
Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Polz, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen (ebenso wie die Eröffnungsbilanz vom 01.07.2006 bzw. die Jahresabschlüsse zum 31.12.2006 und 31.12.2007) vom 01.09. bis 30.09.2009 bei den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Herrsching, 12.08.2009
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Dobliger, Vorstand